

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1853

8.3.1853 (No. 57)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. März.

N. 57.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

Dienstschriften.

Karlsruhe, 7. März.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 25. Febr. d. J.

den Oberrechnungsrath Ludwig Freyberg bei der Oberrechnungskammer wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

dem katholischen Dekan und Pfarrer Mähling von Handschuhsheim den Charakter eines Geistlichen Rathes zu verleihen;

den Amtsrevisor Jaiser von Buchen nach Waldbut, und den Amtsrevisor Stoll von Stodach nach Bonndorf zu versetzen;

unter dem 3. März

dem Justizministerialrevisor Karl Hess, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, das Amtsrevisorat Schwellingen,

die erledigte Stelle eines Kanzlisten bei der Sanitätskommission dem Kanzlisten bei der Hofdomänen-Intendantz, Robert Kühn, zu übertragen;

den Amtschirurgen Lichtenauer in Tiefenbronn auf sein unterthänigstes Ansuchen — bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchenrechtliche Aktenstücke. *)

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, 5. März 1853.

An Se. Erzellenz den Hrn. Erzbischof Hermann v. Vicari in Freiburg.

Eine Entschliessung auf die von dem Hrn. Erzbischof und den Hh. Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz an sämtliche Regierungen der zur Errichtung dieser Kirchenprovinz vereinten Staaten gerichtete Denkschrift vom 5. Febr. 1851 konnte bisher aus dem Grunde nicht erfolgen, weil derselben nothwendig Verhandlungen unter den Regierungen der genannten Staaten über die von den Hh. Bischöfen gestellten Anträge vorausgehen mussten. Die beschlossene Beratung und Befähigung unter den theilnehmenden Regierungen hat sich gegen den Wunsch der Grosh. Regierung verzögert, und sie bedauert, erst jetzt in der Lage zu sein, eine den ganzen Umfang der Denkschrift umfassende Antwort ertheilen zu können.

Wenn bei den Beschlussnahmen der theilnehmenden Regierungen das Bestreben leitend war, den von den Hh. Bischöfen kundgegebenen Wünschen nach einer freieren Bewegung der Kirche in ihrem Gebiete möglichst entgegenzukommen, und dieser eine größere Selbstständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, welche von ihr in Anspruch genommen wird, um nach jeder Seite hin ungehindert für die Pflege des religiösen und sittlichen Lebens im Volke wirken und sonach ihre Sendung erfüllen zu können, zu gewähren: so durfte auf der andern Seite nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Lenker der Staaten Rechte und Pflichten haben, die aus ihrer ebenfalls auf göttlicher Anordnung beruhenden Mission sich ergeben, und vermöge welcher dieselben da ihrer Einwirkung nicht entzogen können, wo die Kirche in staatsliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreift, sich demnach nicht bloss auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete bewegt.

Unvermeidlich aber ist es, dass die Kirche in ihren äußeren Erscheinungen in dem staatlichen und bürgerlichen Leben aufzutreten muss, und auf dieses Leben Einfluss übt, gleichwie auch sie dem Einflusse des staatlichen und bürgerlichen Lebens ausgesetzt ist; eben darum müssen die gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, auf welche zunächst die Regierungen zu wachen haben, in einer Weise geordnet werden, die nicht nur der Würde des Staates wie der Kirche entspricht, sondern auch dem Staate keine Hemmnisse in der Förderung des allgemeinen Besten und der öffentlichen Wohlfahrt bereitet.

Dass die Staats- und Kirchengewalt zur Erreichung der von ihnen gemeinsam angestrebten höheren Zwecke Hand in Hand gehen müssten, wird aufrichtig gewünscht; nie kann Dies jedoch in Erfüllung gehen, wenn für alle Gebiete des kirchlichen Lebens eine völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt verlangt wird, weshalb jede Regierung

wie berechtigt so verpflichtet erachtet werden muss, den darauf zielenden Anforderungen entschieden entgegenzutreten.

Von den angeedeuteten Gesichtspunkten, welche die Grosh. Regierung niemals aufgeben kann und wird, ausgehend, ertheilen wir mit allerhöchster Ermächtigung vom 1. März l. J. Ew. Erzellenz auf die in der bischöflichen Denkschrift enthaltenen Anträge nachstehende Entschliessungen, wobei wir von einer Entgegnung auf die in der Einleitung zur Denkschrift aufgestellten Behauptungen, deren Richtigkeit wir in ihrer Allgemeinheit nicht anzuerkennen vermögen, absehen.

Die Denkschrift stellt als eine der wesentlichen Bedingungen der Selbstständigkeit der Kirche die Forderung voran, dass den Bischöfen das Recht zugesprochen werde, alle geistlichen Aemter und Pfründen ohne alle Einwirkung der Staatsgewalt frei zu verleihen. Sie bezieht sich zur Begründung dieser Forderung auf die Satzungen des Kirchenrechts und auf die Verantwortlichkeit der Bischöfe für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen.

Wie wenig jene Satzungen des kanonischen Rechtes im Großherzogthum in Rechtsgültigkeit getreten oder geblieben sind, wie das Patronatrecht der Laien und der geistlichen Korporationen fast zur ausnahmslosen Regel geworden war, und wie in der Folge die Ernennung der Pfarrer ein Recht des Landesherren wurde, kann dem Hrn. Erzbischof nicht entgangen sein. Wir wollen übrigens nicht näher darauf eingehen, was das bestehende Recht besagt; es dürfte genügen, ins Auge zu fassen, was das Wohl des Staates und das Wohl der Kirche erheischen. Da jenes wie dieses wesentlich durch den religiösen und sittlichen Zustand des Volkes bedingt ist, so würde eine Regierung unverantwortlich handeln, wenn sie sich bei Ernennung der Geistlichen nicht theilhaftig wolle. Zudem kann sie nicht gestatten, dass irgend Jemand ohne ihr Zutun ein öffentliches Amt im Staate bekleidet. Es kann daher nimmermehr, wie von den Hh. Bischöfen verlangt wird, auf jegliche Einwirkung der Staatsgewalt bei Besetzung der Pfründen verzichtet werden. Hat doch die römische Kurie selbst die Nothwendigkeit der Theilnahme der Staatsgewalt bei Besetzung der höhern kirchlichen Aemter in der Bulle ad dominici gregis custodiam, und bei Besetzung der Pfründen in der mit der Note des Kardinals Coni alvi vom 10. August 1819 übergebenen Expositione dei sentimenti di Sua Santità u. s. w. anerkannt. Es müsste auffallen, wie die Hh. Bischöfe, weiter gehend als die römische Kurie, Dieses übersehen konnten, obgleich sie selbst doch auf andere Stellen jener Note Bezug nehmen. Nur durch ein gemeinsames, alle Nebenrücksichten ausschließendes Verfahren wird das hohe Ziel, nach welchem Staat und Kirche gleichmäßig streben, zu erreichen sein.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend und von dem Wunsche befeht, dem Hrn. Erzbischofe einen Beweis Höchster Entgegenkommens zu geben, haben Seine Königliche Hoheit der Regent unter dem 1. März l. J. die in der Anlage A. enthaltene Verordnung erlassen.

Dieselben Grundzüge mussten die großherzogliche Regierung auch hinsichtlich ihrer Theilnahme bei der Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar und bei den Konkursprüfungen leiten. Gleichwie sie ein Recht der Hh. Bischöfe, die für die Uebernahme der geistlichen Verrichtungen zu Weibenden und Diejenigen, welche ihre Befähigung für Kirchenpfründen nachweisen wollen, zu prüfen, jederzeit anerkannt hat, und kein Bedenken trägt, diesem Anerkenntnis bei der nunmehr eintretenden neuen Regelung dieser Angelegenheit einen entschiedeneren Ausdruck zu geben, so hätte sie sich aber auch andererseits nicht verheßen zu müssen geglaubt, dass es versucht werden würde, das lebhafteste Interesse, welches die Regierung an einer geordneten Ausbildung der Kandidaten für den geistlichen Stand und für Kirchenämter zu nehmen nie aufhören kann, — ein Interesse, welches die kirchliche Oberbehörde bisher nie bezweifelt hatte, und für welches aus öffentlichen Mitteln fortwährend die bedeutendsten Opfer gebracht worden — von jeder Vertretung bei jenen Prüfungen durch die Beanspruchung eines bischöflichen freien Prüfungrechtes gleichsam auszuschließen. Sie hat einem solchen Bestreben zum Besten der Kirche selbst keinen Raum gestatten dürfen, wohl aber ist sie durch eine Fassung des §. 27 der Verordnung vom 30. Januar 1850, wie sie im §. 8 der Anlage B. enthalten ist, den Wünschen des Hrn. Erzbischofs bezüglich auf die Prüfungen, welche der Aufnahme in das Priesterseminar vorausgehen, so weit thunlich, entgegen gekommen, und ist ferner gerne bereit, ihre eigene Theilnahme bei den Konkursprüfungen zu beschränken, und die Befugnisse der bischöflichen Behörde in der Weise zu erweitern, wie es der unter C. enthaltene Verordnungsentwurf vorschlägt. Sie wünscht, ehe sie diese Verordnung erläßt, über die einzelnen Bestimmungen derselben eine gutachtliche Aeußerung des bischöflichen Ordinariats zu erhalten, auf dessen Bemerkungen sie jede angemessene Rücksicht nehmen wird.

Dass der Kirche zu Erfüllung ihres Berufes eine Disziplinargewalt über ihre Diener zusteht, ist nicht bestritten; allein der Staat würde seinen eigenen Beruf gänzlich misskennen, wollte er einen seiner Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schutzlos lassen. Dögleich es daher keineswegs in der Absicht

liegt, gegen jedes Erkenntnis des kirchlichen Gerichts gleichsam eine Appellation an die Staatsbehörde als eine höhere Instanz zu gestatten, so kann doch die Regierung nicht darauf verzichten, einzuschreiten, wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staate anerkannten Befugnisse überschreiten, oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens, oder dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermag, außer Acht lassen sollten. In diesem Sinne ist der §. 36 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 zu verstehen.

Wenn zu diesem Schutzmittel des sogenannten Recursus ab abusu noch das weitere hinzukommt, dass den geistlichen Gerichten eine für die gleichmäßige und unbefangene Ausübung des Richteramtes Gewähr bietende Einrichtung gegeben wird, so glaubt die Grosh. Regierung sich in der Lage, die selbstständige Disziplinarstrafgewalt der geistlichen Gerichte erweitern zu können. Die Grundsätze, welche Se. Königl. Hoheit der Regent in dieser Hinsicht genehmigt haben, sind in der Anlage D. zusammengestellt.

Wir sehen der baldgefälligen Erklärung des Hrn. Erzbischofs über die den geistlichen Gerichten zu gebende Einrichtung entgegen, um das weiter Erforderliche höchsten Orts in Antrag bringen zu können.

Die Grosh. Regierung kann sich nicht bewogen finden, zur Errichtung sogenannter Knabenseminarien im Sinne der Denkschrift die Hand zu bieten, nachdem dieses Institut, ungeachtet der in der Denkschrift angeführten Festsetzung des Konzils von Trident, in drei Jahrhunderten in Deutschland keinen Boden gewonnen hat, und ohnehin die darauf bezügliche Bestimmung im Art. V. der Bulle ad dominici gregis custodiam in den Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl von den vereinten Staaten ausdrücklich abgelehnt und auch nach dem Erscheinen der Bulle nicht anerkannt worden ist.

Die Grosh. Regierung ist übrigens bereit, mit einigen Gelehrten Schulen Konvikte für Schüler, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, zu verbinden, und die unter lit. E. im Entwurf anliegende Verordnung zu erlassen, wodurch der bischöflichen Behörde der gebührende Einfluss auf diese Staatsanstalten gesichert ist. Sie sieht der Erklärung des Hrn. Erzbischofs, ob die Errichtung solcher Anstalten von seiner Seite gewünscht werde, entgegen, und erwartet in diesem Falle eine gutachtliche Aeußerung des bischöflichen Ordinariats über die einzelnen Bestimmungen des anliegenden Entwurfes.

Von den Normen des früher mit der bischöflichen Behörde vereinbarten Statuts vom 6. Juli 1841, insofern darnach das theologische Kollegium zu Freiburg den Charakter einer Universitätsanstalt hat, und unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern steht, kann die Regierung nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen nicht abgehen; sie ist dagegen bereit, den Einfluss und die Einwirkung des Landesbischofs auf diese Anstalt in wirksamer Weise zu erweitern und zu diesem Zweck namentlich die §§. 7, 8 und 10 des bezeichneten Statuts in der Art abzuändern, wie Dies aus Anlage F. zu entnehmen ist. Sie sieht auch hierüber einer Aeußerung des bischöflichen Ordinariats entgegen. Außerdem ist die Grosh. Regierung erbötig, die etwaigen Wünsche des Hrn. Erzbischofs bezüglich einer entsprechenden Abänderung der Hausordnung des theologischen Kollegiums nach aller Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Die Grosh. Regierung wird den Hrn. Erzbischof in der Ertheilung der heiligen Weihen nicht beschränken, und namentlich nicht die Nachweisung des landesherrlichen Titels als deren nothwendige Bedingung verlangen; sie kann nur nicht hinsichtlich eines Geistlichen, der ohne einen solchen oder einen andern von ihr als genügend erkannten Titel die heiligen Weihen erhalten hat, irgend eine Verbindlichkeit anerkennen, nöthigenfalls für den standesgemäßen Unterhalt Sorge zu tragen; und wie sie es im Interesse des Staates nicht für zulässig erachtet, dass Leute zu dem inländischen Klerus gehören, welche möglicher Weise, durch Armut veranlasst, eine mit der Würde ihres Standes unverträgliche Lebensweise führen, so kann sie nicht gestatten, dass die Geweihten, ohne die erwähnte Vorbedingung erfüllt zu haben, dem inländischen Klerus beigegeben und zu öffentlichen Funktionen im Kirchendienste und zur Bewerbung um kirchliche Aemter zugelassen werden.

Dem in der Denkschrift gestellten Begehren, den Hh. Bischöfen die ausschließliche Bestimmung der an den öffentlichen Schulen einzuführenden Religionslehrbücher, sowie die unbedingte Befugnis zur Ernennung und Amovirung der Religionslehrer zuzugestehen, kann die Grosh. Regierung nicht entsprechen. Diefelbe hat nie verkannt, dass die Ertheilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen der Einwirkung der kirchlichen Behörde unterliegen müsse; allein da sämtliche öffentliche Schulen als Staatsanstalten bestehen, folglich auch deren Leitung den Staatsbehörden verbleiben muss, so kann die Einwirkung der kirchlichen Behörde auf die Ertheilung des fraglichen Unterrichtes keine ausschließliche sein, sondern überall nur in der Art stattfinden, dass dabei die unerlässliche Einheit in der staatlichen Leitung des Ganzen bewahrt bleibe. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der in der Anlage G. beigefügten Verordnung vom 3. März l. J. enthalten.

*) Die Aktenstücke, die wir hier mittheilen, betreffen die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Erzdiözese Freiburg, welche wie die der andern Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz einer Revision unterworfen worden sind. Die nächste Anregung dazu gab bekanntlich eine Denkschrift, welche die Hh. Bischöfe bei den bei der oberrheinischen Kirchenprovinz theilnehmenden Regierungen eingereicht haben. Was wir hier zunächst veröffentlichen, ist die Erwiderung, welche das Grosh. Ministerium des Innern dem Hrn. Erzbischof zu Freiburg darauf ertheilt hat. Ihr folgen verschiedene Anlagen. Gleichzeitig haben die k. württembergische, die groß. hessische und die preussische Regierung den Hh. Bischöfen von Rottenburg, Mainz und Limburg geantwortet, und mit der Veröffentlichung der Kundmachungen begonnen, die den Inhalt des neuesten groß. badischen Regierungsblattes bilden. Vergl. unten Artikel Stuttgart. D. Red.

Hinsichtlich der Besetzung der Lehrstühle an der theologischen Fakultät der Universität Freiburg und der kirchlichen Aufsicht auf die Vorträge der Professoren der Theologie sind bereits durch die höchste Entschliessung vom 4. April 1835 auf den Antrag des damaligen Hrn. Erzbischofs Vorschriften erlassen worden, welche der Kirchenbehörde die Möglichkeit gewähren, ihre Bedenken über den Zustand des theologischen Lehramtes an der Universität in geeigneter Weise geltend zu machen. Obgleich die Gröss. Regierung auf die oberste Leitung und Anordnung hinsichtlich der Universitäten als Staatsanstalten und der damit in innigstem Zusammenhang stehenden theologischen Fakultäten nicht verzichten kann, so räumt sie doch gerne dem Hrn. Erzbischof denjenigen Einfluss ein, welcher sich mit dem selbstständigen Anordnungsrecht der Staatsgewalt verträgt, und in welchem sie sodann nur eine wesentliche Unterstützung für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgabe erkennen kann. In der von Sr. Königl. Hoheit dem Regenten unter dem 1. l. M. erlassenen Anordnung, wovon wir in der Anlage H. eine Abschrift anschließen, sind die Grundsätze ausgesprochen, welche nach den übereinstimmenden Ansichten sämtlicher hohen Regierungen in Zukunft für die Besetzung der Lehramter an den katholischen theologischen Fakultäten und die Aufsicht auf ihre Vorträge maßgebend sein sollen. (Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

* **Karlsruhe**, 7. März. Gestern Abend ist Oberstleutnant v. Seutter von seiner Sendung nach Wien zurückgekehrt. Er hat dem Bernehmen nach die erfreulichsten Nachrichten über das Befinden Sr. Maj. des Kaisers, welches in fortschreitender Besserung begriffen ist, mitgebracht.

□ **Karlsruhe**, 3. März. Das historische Taschenbuch von Kaumer enthält in den beiden jüngsten Jahrgängen einen interessanten Aufsatz über die politischen Schriften des berühmten Dichters des verlorenen Paradieses, John Milton. Der Hr. Verfasser kommt dabei gelegentlich auch auf Edmund Burke zu sprechen und wiederholt den demselben gemachten Vorwurf nicht bloß der Verleugnung früherer liberaler Gesinnungen, sondern einer durch Bestechung herbeigeführten Sinnesänderung. Es hat uns eben so geschmerzt, als gewundert, Verunglimpfungen eines Mannes wiederholt zu sehen, der nicht bloß ein großer Geist, sondern auch ein großer Charakter war. Richtig ist, daß schon den Lebenden der Parteigeist mit jenem Vorwurf nicht verschont hat; richtig, daß Burke's frühere Freunde mit seiner Stellung zur französischen Revolution nicht zufrieden waren, und daß sie Veranlassung zu ihrer Trennung gab. Dies hinderte aber nicht, den edelsten und geistvollsten der früheren Freunde und späteren Gegner, den berühmten Fox, nach Burke's Tod im Parlament darauf anzutragen, daß ihm die höchste Ehre, die England seinen großen Männern im Tode erweist, das Begräbnis in Westminster, zu Theil werde. Hätte Fox die Meinung gehabt, Burke sei ein bestochener Knecht fremder Meinungen und Zwecke gewesen, er hätte schwerlich einen Eulden trotz aller Talente solcher Ehre für werth gehalten. Burke aber hatte in seinem letzten Willen verfügt, daß er an der Seite seines Bruders und Sohnes im ländlichen Beaconsfield beisetzt werde, wo er seine letzten Lebensjahre zugebracht hatte. Als der Herzog von Bedford im Oberhause bisfuge Bemerkungen über die Pension machte, die dem im Alter darbedenden Manne auf Pitt's Antrag auf die Zivilliste angewiesen wurde, schrieb der Angegriffene seinen „Brief an einen edlen Lord“ und jermalmte den unedlen Herrn, daß nicht viel von ihm übrig blieb, während Burke's Ruhm gerade jetzt wieder in England eine Art Auferstehung feiert und die alten Ammenmärchen seiner Bescheidenheit verschollene Sagen sind. Möchte auch Schlosser sich bewegen finden, sein Urtheil über Burke in der neuen Ausgabe seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts einer Revision zu unterwerfen; denn auch er hat sich an dem Manne veründigt. Ich habe früher in diesen Blättern Auszüge aus Burke's Reden gegeben; das Subidium derselben muß Jeden überzeugen, daß die Reden für die Rechte der amerikanischen Kolonien, die ihn als einen Freund der Freiheit berühmten machten, auf derselben politischen Anschauung beruhten, wie die gegen die französische Revolution, die ihn den Vorwurf eines Feindes der Freiheit und der politischen Apostasie zuzogen. Gegen diese Vorwürfe hat schon der geistreiche Macintosh, der gegen ihn schrieb, ihn in Schutz genommen, und wollte der ehrenwerthe Verfasser des Aufsatzes im historischen Taschenbuch die Schriften Burke's so genau studiren, wie die Milton's, so würde auch er ihn freisprechen von dem gemachten Vorwurf. Männer wie Milton und Karnot wurden im Leben wie im Tode auch von ihren politischen Gegnern geachtet; ein Burke, der als Politiker unvergleichbar höher steht, als beide, und als Charakter nicht niedriger, darf Dasselbe in Anspruch nehmen. Die gründlichste Ehrenrettung Burke's verdankt man Professor v. Sybel in Marburg in seiner Abhandlung: Burke und die französische Revolution in Schmid's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. In Zeiten großer politischer Aufregung, wie die unsrigen, nimmt der Unverstand und die Gewissenlosigkeit des Parteigeistes zu oft seine Zuflucht zur Ehrenschändung der Lebenden, als daß die jener Gewissenlosigkeit nicht Versfallenen nicht selbst für die Ehre der Todten in die Schranken treten sollten. Gehören doch Geister wie Burke zu den Freunden, mit deren Berken man noch lang nach ihrem Tode freundlichen Verkehr pflegt, und von denen man daher gerne jeden Makel beseitigt wünscht, der diesen Verkehr uns verleben könnte. Ich bin überzeugt, daß auch Hr. Dr. Weber hierin mit mir übereinstimmt, und eine nähere Kenntnisaufnahme von Burke's Schriften ihm wie mir die Kontinuität desselben Geistes und Charakters in dem Leben des großen Mannes darthun wird.

□ **Mannheim**, 6. März. Das „Fr. Journ.“ enthielt vom 2. d. eine telegraphische Depesche aus hiesigem Plaze über die Vertagung der Urtheilsöffnung in dem Gervinus'schen Prozesse, die geeignet war, die verschiedenartigsten Empfindungen zu erregen. Es wird geradezu gesagt, die Ver-

schreibung sei deswegen erfolgt, weil man wahrscheinlich Instruktionen einholen wolle.“ Sollte der Absender so unbekannt mit der Verfassung und Selbständigkeit unserer Gerichte sein, Dies selbst zu glauben? Dann müßte man ihn bedauern. Oder sollte er gegen seine bessere Ueberzeugung seine Vermuthung gegeben haben, um gegen den Richter-spruch — falle er nun aus, wie er wolle — Mißtrauen zu erregen? Dann wäre die Handlung strafbar. Gehe man von der einen oder andern Unterstellung aus, so haben die hiesigen und Heidelberger Behörden mit Recht die Nummer unterdrückt, in welcher diese unwürdige Bemerkung ausgesprochen war.

Heute findet die Besetzung des ältesten Bürgers von Mannheim statt, des Akermanns Jakob Dubs, der vorgestern im seltenen Alter von 102 Jahren zwei Monaten starb. Ueber die Festlichkeit und nachhaltige Wohlthat, welche seinen Eintritt in das zweite Jahrhundert seines Lebens bezeichnete, hat Ihr Blatt seiner Zeit berichtet. Sein Leichenbegängniß wird mit nicht geringerer Theilnahme von seinen Standesgenossen und der hiesigen Einwohnerschaft gefeiert. Frühere hatten unlängst noch gehofft, wie als geehrten Gast ihrer großen Schlittenfahrt zu sehen; die zunehmende Schwäche des Greises hatte es nicht mehr gestattet.

□ **Karlsruhe**, 6. März. Gestern, an dem Namenstag Sr. Königl. Hoheit des Regenten, ließ sich die neu organisierte Musik des hier garnisonirenden Groß. Infanterieregiments zum ersten Mal öffentlich hören. Dieselbe begleitete in voller Stärke von beiläufig 30 Musikern, sämtlich mit schönen, neuen und wohlklingenden Instrumenten versehen, die Wachparade bis an das Schloß; dort spielte sie vor der Gouvernementswache mehrere Stücke, die von den zahlreich herbeigeströmten Zuhörern mit vielem Beifall aufgenommen wurden. Es ist Dies in der Organisation der Groß. Truppen ein neues Moment, welches freudige Theilnahme findet, indem dadurch nicht nur unsern Truppen selbst das ermunternde und belebende musikalische Element wieder gegeben ist, sondern auch den Bewohnern der Stadt mancher künstlerische Genuß in Aussicht gestellt wird.

□ **Breisach**, 5. März. In verfloßener Nacht entschlief sanft unser würdiger Seelsorger, der Geistliche Rath Rosmann, welcher im Monate September vorigen Jahres sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert hat. Die Kirche verliert in ihm einen tüchtigen Geistlichen, der Staat einen treuen, wackern Bürger, und schmerzlich werden ihn die hiesigen Armen vermissen, denen er Wohlthaten im reichlichsten Maße spendete. Daß er eine sehr verdienstliche Geschichte der Stadt Breisach geschrieben hat, ist bekannt.

□ **Vom Oberlande**, 6. März. In der „Breisg. Ztg.“ lasen wir mit Vergnügen einen Aufsatz, welcher unserer früher ausgesprochenen Ansicht, daß auf dem Wege der Gesetzgebung der Nebenbau Beschränkungen unterworfen werden sollte, vollkommen beipflichtet. Ein weiterer Punkt, welcher Aufmerksamkeit verdient, ist der Handel mit kleinen Darleihen, mit Käsen, Stämmen etc. kurz der kleine Saachhandel, welcher den Ruin so vieler Bauern verursacht. In dieser geldarmen Zeit gibt es kein rührigeres Völkchen, als jene Kleinhandlender, welche oft in Truppen von 2 bis 12 Köpfen, worunter jährliche Knaben und ergraute Greise, mit einer oder zwei Kühen am Seile und etwelchen Gulden in der Tasche, von Dorf zu Dorf wandern, an den Hütten der Armuth anhalten und wie Wanderheuschrecken rasten und zehren, bis der Familienvater, mit Weib und Kind das alte Häuschen, das Eltern oder Großeltern im Schwitze errungen haben, verläßt, weil es auf Betrieb solcher Individuen im Vollstreckungswege veräußert werden mußte.

Es ließe sich doch wohl von manchen Seiten diesem größten der Uebel in jenen Bezirken begegnen, wo diese Spekulant auf die drückende Noth und blutige Armuth heimisch sind. Jeder, der ein Gewerbe treibt, der den kleinsten Handel im Dorfe beginnen will, bedarf besonderer Erlaubniß, muß dem Staate gewisse Garantien bieten; hier aber lehrt die Erfahrung, daß dieses Treiben ganze Bezirke ruiniert, und gleichwohl erscheint Jeder kraft seiner Geburt zum Kleinhandel berechtigt; es sind weder Schranken rücksichtlich der Zahl solcher Händler, noch rücksichtlich ihres Gewerbetriebs gezogen. Ferner sucht der Staat die Jugend gegen die erwachende Leidenschaft, gegen die schlimmen Einräde des bösen Beispiels zu schützen; warum sollte hier nicht mit aller Strenge untersagt werden, Kinder und Jünglinge vor dem 21. Lebensjahre zum Handel mitzunehmen, da sie doch unverkennbar aus dem ganzen Treiben nichts Gutes, nur Schlimmes erlernen?

Auf der andern Seite sollte man nach unserer Meinung den Armen, wie rücksichtlich der Verfügungsgewalt über unbewegliches Eigenthum, wo es wie beim Nebenbau geboten erscheint, so auch rücksichtlich des Verfügungsrechts am beweglichen Eigenthum einer größeren Kontrolle unterwerfen, d. h. mehr gegen den Betrug und Wucher und gegen seine eigene Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit schützen. Die Viehkaufprotokolle helfen einigermaßen, aber nicht genügend. Würde z. B. das Herumwandern mit dem Vieh verboten, da wir Viehmärkte im Lande genug haben, würde die Gültigkeit der Darleihen bei Leuten in gewissen Steuerklassen von der Kontrolle einer Behörde abhängig gemacht, welche die Beurkundung besorgt, wie beim liegenschaftlichen Gut das Pfand- und Gewährgericht etc., so würde wieder eine Quelle vieler Leiden in manchen Theilen des Landes beseitigt.

□ **Konstanz**, 6. März. Der Namenstag Sr. Königl. Hoheit des Regenten gab Veranlassung, daß sich gestern Abend die hiesigen Beamten und Offiziere, sowie viele Honoratioren zu einem heitern Festmahle im Museum versammelten. Als von Hrn. Hofgerichts-Präsidenten Kieffer in herzlichen Worten der Toast auf das Wohl unseres allergnädigsten Regenten und Herrn ausgebracht wurde, war es deutlich zu sehen, wie nur ein Geist der Liebe und Treue die vielen Anwesenden durchdrang und sich in dem feurigen, nimmer enden wollenden Hochrufen aussprach.

Zu Ehren dieses Festes ließ sich die neu gebildete Musik des hier garnisonirenden vierten Regiments zum ersten Mal öffentlich hören und trug, da sie sich schon als recht tüchtig erwies, nicht wenig zu dem allgemeinen Vergnügen bei.

** **Konstanz**, 6. März. Auch hier sind in der Bewachung der Grenze seit einigen Tagen Verschärfungen eingetreten. Die Mannschaft der Schweiz ist bedeutend verstärkt, und an dem dritten dieser Thore, dem Emmishofer Thore, steht jetzt statt der früheren einzelnen Schiltwache ein Doppelposten. Auch sieht man häufig Gendarmen an diesen Thoren, und des Nachts begegnet man in den Straßen oft Militärpatrouillen. Bis jetzt ist übrigens kein Ereigniß vorgefallen, wodurch die öffentliche Ruhe irgendwie gestört worden wäre.

□ **Stuttgart**, 6. März. In der gestrigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde die Verhandlung über die Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs über die Todesstrafe fortgesetzt. Im Art. 2 des Entwurfs war bestimmt, daß nicht wie früher vom 16., sondern erst vom 18. Jahre an die Todesstrafe solle ausgesprochen werden können. Die Kommission ging noch weiter und trug auf 20 Jahre an; was angenommen wurde. Art. 4 verlangt Einstimmigkeit des erkennenden Richterkollegiums. Jeger wollte auch Stimmeinhelligkeit der Geschwornen, was jedoch abgelehnt wurde; dagegen ward auf Jeger's Antrag beschloffen, daß bei Todesurtheilen das Richterkollegium aus 5 statt nur aus 3 Richtern bestehen solle. Ein Antrag, bei dem Ausspruch der Geschwornen auch ein Schuldig mit milderen Umständen zuzulassen, wurde verworfen.

„Regierungsblatt“ und „Staatsanzeiger“ enthalten heute die wichtige königliche Verordnung in Betreff der Ausübung des oberhöchsten Schuß- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche. In seinem nichtamtlichen Theile enthält sodann der „Staatsanzeiger“ noch einen darauf bezüglichen Artikel, aus dem wir das Wesentliche hier mittheilen:

„Die Kundmachungen“, sagt das genannte Blatt, „schließen sich streng an die Ergebnisse der Konferenzen an, welche von Bevollmächtigten der bei der oberheinschen Kirchenprovinz theilnehmenden Regierungen am 7. Februar 1832 zu Karlsruhe eröffnet und nach mehrmaligen, durch die Umstände gebotenen, längeren oder kürzeren Unterbrechungen den 17. Februar 1833 beendet worden sind. Wie bekannt, gab den Anlaß zu diesen Verhandlungen die das Jahr zuvor von dem Erzbischof und den Bischöfen der gedachten Kirchenprovinz den erwähnten Regierungen überreichte Denkschrift, in welcher sie ihre Anträge in Betreff der Bestimmungen, wodurch die Rechte der katholischen Kirche, nach ihrer Ansicht, für die Zukunft gesichert werden sollten, darlegten. Nichts war natürlicher, als daß, wie die Bischöfe, so auch, bei Prüfung jener Anträge, die vereinten Regierungen gemeinsam handelten. Ueberdies lag für sie in den der Errichtung der oberheinschen Kirchenprovinz vorangegangenen Uebereinkünften eine bestimmte Verpflichtung, nicht einseitig vorzuschreiten; davon abgesehen, daß es den Interessen der katholischen Bevölkerung so nahe gelegener und durch so vielfache Bande mit einander verknüpfter Länder in keiner Weise hätte zuträglich sein können, wenn über so wichtige Verhältnisse verschiedeneartige und einander vielleicht ganz entgegengelegte Grundsätze maßgebend gewesen wären. Wir können zu unserer, und gewiß auch vieler unserer Leser, lebhaftesten Befriedigung versichern, daß bei den erwähnten Konferenzen der Geist der Eintracht, der Besonnenheit und Mäßigkeit durchaus vorherrschend war, und daß die Ergebnisse der Verhandlungen das Zeugniß einer in allen wesentlichen Punkten vorhandenen vollkommenen Uebereinstimmung sind. Insbesondere sind wir im Stande, der noch in den letzten Tagen mit vieler Dreistigkeit in den öffentlichen Blättern verbreiteten Nachricht, die beiden heftigen Regierungen hätten sich von den Konferenzen losgesagt, und zwar losgesagt, weil durch die Beschlüsse der katholischen Kirche nicht die ihr gebührende volle Freiheit eingeräumt worden sei, entschiedenem Widerspruch entgegenzusetzen. Vielmehr haben wir allen Grund anzunehmen, daß im Wesentlichen dieselben Kundmachungen, wie sie heute in Würtemberg erfolgt sind, gleichzeitig in Baden, im Großherzogthum Posen und Nassau erscheinen werden, und daß, wenn solches für jetzt nicht ebenfalls im Kurfürstenthum Hessen und in der freien Stadt Frankfurt geschieht, hieran nur äußere Ursachen die Schuld tragen. Im Gegentheil ist gegründet die Ansicht vorhanden, daß auch die Regierungen dieser beiden Staaten, wie sie dem Vorschreiten ihrer Verbündeten volle Zustimmung erteilten, so auch, nach Befriedigung der bei ihnen obwaltenden Hindernisse, in nicht ferner Zeit die Verhältnisse der katholischen Konfession und zwar ganz nach den gleichen leitenden Grundsätzen regeln werden. Was den Inhalt der getroffenen Bestimmungen betrifft, so bescheiden wir uns jetzt schon, auf denselben irgend näher einzugehen, bevor das Ganze den Augen des Publikums vorliegt. Nur Das halten wir uns zum Voraus, zu Verfügen von Mißverständnissen, insbesondere vorschneeller Urtheile, zu bemerken für verpflichtet, daß die kön. Verordnung vom 1. März 1833, welche unsere Leser an der Spitze dieses Blattes finden, (sie ist in Nr. 36 der „Karls. Ztg.“ bereits mitgetheilt), nur der Vorläufer sehr umfassender, und, wie uns bedünkt, weit greifender Verwilligungen ist, welche in einer heute abgegangenen Erwiederung an den Bischof von Rottenburg auf die übergebene Denkschrift begriffen sind. Dieses wichtige Aktenstück geht in XVIII Abschnitten, welche der Ordnung der Denkschrift folgen, die Anträge der Bischöfe Punkt für Punkt durch, prüft die erhobenen Ansprüche im Einzelnen, zeigt, wie weit denselben stattgegeben werden könne, und, stets unter Entwicklung der Gründe, wie weit nicht, und gibt somit in den beigefügten Entschliessungen die Grundsätze des gesammten künftigen Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche.“

□ **Berlin**, 4. März. Für die Zweite Kammer fand heute die zweite Abstimmung über die Vorlagen wegen Befestigung der Kommunalgesetzgebung vom 11. März 1830,

sowie wegen Aufhebung des die Normen derselben enthaltenden Artikels 105 der Verfassung auf der Tagesordnung. Angenommen wurde mit einer Mehrheit von etwa 30 Stimmen der Zusatzantrag der Abgg. v. Potworowski und Morawski: Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen wird durch besondere Gesetze festgestellt. Damit ist die definitive Entscheidung der ganzen Frage abermals in eine ungewisse Ferne verschoben worden. Es trägt nun zum baldigen Abschluß der Sache Nichts bei, daß die Erste Kammer bei ihrer neulichen zweiten Abstimmung sich dem von der Zweiten adoptirten v. Mallinkrodt'schen Amendement angeschlossen hat, wonach die Wiederherstellung der früheren Kommunalverhältnisse insoweit ausgesprochen wird, als dieselben mit den Bestimmungen der Verfassung nicht in Widerspruch stehen. Die neue Abänderung muß jetzt noch wieder von beiden Kammern in Erörterung genommen werden, bevor endgiltige Beschlüsse zu Stande kommen. Das Ergebnis des heutigen Votums hat allgemein überrascht. Der Ministerpräsident v. Manteuffel begab sich noch während der Kammer Sitzung um 1 Uhr zum Vortrag bei Sr. Majestät dem König nach Charlottenburg. Man bringt wohl nicht mit Unrecht diese schleunige Reise mit dem Vorgang in der Kammer in Verbindung.

† Breslau, 4. März. Unsere größte Sorge ist zur Zeit die Cholera, die in den letzten acht Tagen in einer Weise um sich griff, daß sie zu den ernstesten Besorgnissen und zu den umfassendsten Vorkehrungen Anlaß gab. Schon wanderten zahlreiche Familien aus, schon wurden einzelne Schulen ganz geschlossen und war der Schluß der Vorlesungen an der Universität in Aussicht genommen; aber seit vorgestern macht sich eine Wendung zum Besseren bemerkbar. Die Zahl der Erkrankungen, die, meist mit tödtlichem Ausgange, täglich bis nahe an 40 gestiegen war, ist auf die Hälfte herabgesunken, und die durch die unvorsichtigen Berichte der Lokalpresse mehr als nötig geängstigte Einwohnerzahl beginnt neuen Muth zu schöpfen, zumal sie daran gewöhnt ist, daß die Seuche hier ganz nie ausbricht. Ihre Opfer sind diesmal, abweichend von allen früheren Erfahrungen, vorzugsweise aus den höheren und reicheren Klassen gefallen, und namentlich sind ihr junge Frauen und Mädchen erlegen.

Die Sammlungen für das Denkmal, welches die Provinz Schlesien dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten in Breslau zu errichten beabsichtigt, nehmen rüstigen Fortgang; schon ist im Ganzen eine Summe von nahe an 16,000 Thlrn. gezeichnet, und das jetzt regierende Königs Majestät das Material und die künstlerische Herstellung des Sockels zu liefern übernommen, so kann bald an die Ausführung des Denkmals selbst geschritten werden. Nach längeren Verhandlungen hat man sich für eine kolossale Reiterstatue entschieden. Friedrich Wilhelm der Dritte liebte sein Schloß wie kaum eine andere Provinz, und jeden Sommer brachte er in seinem schönen Schlosse Erdmannsdorf im Hirschberger Thal zu. Jetzt steht das Schloß einsam und verlassen, ebenso wie das reizende Fischbach, die Lieblingsresidenz des verewigten Prinzen Wilhelm von Preußen. Nur im verflochtenen Sommer weilten der König und die Königin kurze Zeit auf ihrem Besitztum, während gleichzeitig in Fischbach die Kinder des Prinzen Wilhelm, Prinz Albrecht, die Königin von Bayern und die Prinzessin Karl von Hessen und bei Rhein verammelt waren.

* Wien, 4. März. Der Aufruf Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand Max zur Gründung einer Kirche in Wien, als Denkmal der Dankbarkeit aus Freude wegen der wunderbaren Rettung Sr. Maj. des Kaisers, hat in allen Kreisen Anklang und die begeistertste Theilnahme gefunden. Kaum ist der dritte Tag seit der Kundmachung jenes erhebenden Aufrufes verfloßen, und schon ist durch die reichlich herbeiströmenden Beiträge die Summe von 134,123 fl. K.-M. zur Förderung des hohen Zweckes erzielt worden.

Einer amtlichen Kundmachung zufolge sind gestern an vier wegen Hochverrats verurtheilten Individuen, Namens Karl Jubbal, Kaspar Noszlopy, Samuel Sarkozy und Karl Andrasffy von Deceuy u. s. w., die kriegsrechtlich gefällten Todesurtheile, und zwar an den drei Ersten mit dem Strange, an dem Letztgenannten mittelst Pulver und Blei, zu Veffh vollzogen worden. Aus der in Rede stehenden Verlautbarung ergibt sich, daß revolutionäre Umtriebe von London aus unmittelbar nach der Rückkehr Kosuth's aus Kintachia in umfassendster Weise angezettelt wurden, woran die Genannten sich vielfach in der gefährlichsten Weise beteiligten. Alle dienten ihrer Sache als Emiffäre und Agenten; alle waren bemüht, das Räuberwesen in Ungarn möglichst auszubilden, um die Begeleagerten bei sich ergebender Gelegenheit in sogenannte Guerrillas zu verwandeln. Der berühmte Noszlopy insbesondere, schon während des Insurrektionskrieges im Jahr 1849 mit zahlreichen Gräueltaten belastet und später aus der über ihn verhängten Haft entwichen, entwickelte in dieser Hinsicht eine besonders verderbliche Thätigkeit. Der strafende Arm der Gerechtigkeit hat nunmehr die Verbrecher ereilt, und ihrem verderblichen Wirken ein längst verdientes Ziel gesetzt. Bemerkenswerth ist hierbei noch, daß ungeachtet der Gnade und der milden Behandlung, welche den in Ungarn zurückgebliebenen Familiengliedern Kosuth's zu Theil geworden war, das Haus einer derselben, der Frau Meszlényi zu Veffh, als Zentralpunkt hochverrätherischer Umtriebe, gewissermaßen zum Sohne der diesen Unwürdigen gewährten Nachsicht, benützt worden ist.

Italien.

* Turin. Die neue piemontesische Anleihe von 2 Millionen Renten 3% ist mit Rothschild Gebrüder abgeschlossen worden. Die Ausgabe wird nächste Woche in Paris erfolgen. Die Bedingungen scheinen folgende zu sein: 69 Fr. und 6 Monate für die Zahlung.

Frankreich.

† Paris, 5. März. Gestern haben die Gesandten

Preußens, Spaniens und Badens dem Kaiser die Antwortschreiben ihrer Souveräne auf die Vermählungsanzeige überreicht.

Durch kön. Dekret vom gestrigen Datum sind 15 neue Senatoren ernannt. Es sind die H. H. Ferdinand Barrot, Staatsrath und gewesener Minister; Marquis v. Boissy, ehemaliger Pair; Brel, Präfekt des Rhone-Departements; Chapuy v. Montaville, Präfekt des oberen Garonne-Departements; Dariste, Staatsrath; Doré, Schiffskapitän; Ducos, Marineminister; Marquis v. Espeuilles; Marquis v. Gabria, ehemaliger bevollmächtigter Minister; Karabit, Mitglied des gesetzgebenden Körpers; v. Kalaing d'Audenarde, Divisionsgeneral; Bicomte v. Suleau, Präfekt des Rhonemündungen-Departements; v. Thorigny, Staatsrath und ehemaliger Minister; Herzog v. Treviso; Baron v. Barennes, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin. — Die Neujahrspromotion brachte die Zahl der vom Kaiser ernannten Senatoren auf 115, die also jetzt auf 130 (oder wenigstens nahezu) steigt. 150 ist nach der Verfassung das Maximum der zu ernennenden Senatoren. — Der Staatsrath hat ebenfalls 12 neue Mitglieder erhalten, nämlich 4 Staatsräthe, worunter Hr. Cornudet, der bei Gelegenheit der Konfliktbeschwerde über das Dekret vom 22. Jan. verabschiedet wurde; 4 Assessoren (maîtres des requêtes) 1. Kl., worunter Hr. Abbateucci, Sohn des Justizministers und dessen Kabinetschef; 3 Assessoren 2. Kl., worunter Hr. Baroche, Sohn des Staatsraths-Präsidenten und dessen Kabinetschef, und Hr. v. Montour, Kabinetschef des Ministers des Innern; endlich einen Auditeur 1. Kl. — Gleichzeitig werden in Folge der Versetzung mehrerer Präfekten in den Senat oder Staatsrath, sowie einzelner Todesfälle und Versetzungen 20 Departements mit neuen Präfekten besetzt. Hr. Weiß, ordentlicher Staatsrath, übernimmt die Rhonepräfektur, Hr. v. Erévocoeur, bisher Präfekt von Yuy de Dôme, die der Rhonemündungen, Hr. Rigneret die der oberen Garonne. Unter den neuernannten Präfekten bemerkt man auch Hr. Aladenise, gewesenen Konsul zu Nizza. — Hr. Romieu ist durch kai. Dekret zum Inspektor der Kronbibliotheken ernannt.

Durch kai. Verfügung und auf den Vorschlag des Justizministers sind abermals 164 Dezemberkompromittirten die über sie verhängten Sicherheitsmaßregeln erlassen worden. Es befindet sich kein einziger bekannter Name darunter. Bei weitem die Meisten gehören dem Herault-Departement an.

Das Pariser Zivilgericht hat gestern in Sachen der Gräfin Solms das Urtheil gefällt, daß es dem Polizeiminister gegenüber inkompetent sei, insofar jede Beschwerde gegen eine Amtshandlung desselben vor den Staatsrath gehöre, daß es andererseits im eigenen Interesse der Antragstellerin den Grafen Solms nicht vorladen könne, da derselbe, mittlerweile durch den Polizeikommissar Ruffe zu Paris selbst ausfindig gemacht und ebenfalls mit einem vom 26. v. M. datirten Ausweisungsbefehl getroffen, worin er als Untertan des Herzogthums Nassau bezeichnet ist, erklärt hat, für sein Theil auf der Stelle gehorchen und über Havre nach Amerika gehen zu wollen, in Betreff seiner Frau dagegen dem kaiserlichen Prokurator durch den Polizeikommissar einen versiegelten Brief vom 3. d. folgenden Inhalts hat zustellen lassen:

Hr. Prokurator! Im Augenblick, wo ich Frankreich verlässe, ersahre ich, daß Frau v. Solms, meine Ehegattin, beim Tribunal um die Ermächtigung eingekommen ist, ohne meine Autorisation gerichtlich aufzutreten, um die Eigenschaft als Französin in Anspruch zu nehmen, die ihr nicht angehört. Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß ich mich dem Verlangen meiner Frau ausdrücklich widersetze. Sohn und Enkel von Ausländern, bin ich selbst Ausländer und erkläre, daß es durchaus nicht meine Absicht ist, die Eigenschaft als Franzose in Anspruch zu nehmen, noch irgend welchen Schritt zu thun, um diese Nationalität zu erlangen. Es kann daher das Verlangen der Frau v. Solms, gerichtliche handeln zu dürfen, keinen Erfolg haben, da sie in keinem Fall berechtigt ist, eine andere Nationalität zu beanspruchen, als die meinige. Empfangen Sie u. s. w. Friedrich v. Solms.

Ueber den gestern gemeldeten Selbstmord des Grafen Camerata, Sohnes der Prinzessin Bacciocchi, drückt der „Moniteur“ sich folgendermaßen aus: „Man weiß nicht, wie dieser unheilvolle Entschluß zu erklären ist, der die Folge einer augenblicklichen Geistesverwirrung zu sein scheint. Der Graf Camerata war Assessor (maître de requêtes) beim Staatsrath, und zeichnete sich durch seinen Fleiß und seine Intelligenz aus. Die glänzende Zukunft stand ihm bevor. Hr. v. Chaffiron, sein Kollege und Verwandter, sowie der Polizeipräsident begaben sich sogleich auf den Schauplatz dieses traurigen Ereignisses, wohin bald der Staatsminister, der Minister des Innern und der Justizminister folgten. Die Prinzessin Bacciocchi war seit Tags zuvor auf dem Land in der Umgegend von Paris. Sr. Kai. Hoh. der Prinz Hieronymus Bonaparte begab sich zu ihr, um ihr das traurige Ereigniß, das sie getroffen hatte, mitzutheilen.“ Ueber die Ursache dieses Selbstmordes wiederholen die anderen Blätter nur das gestern schon Berichtete: die einen sprechen von einem Fieberanfall, die anderen, insbesondere die „Presse“, von einem Herzansummen, der ein bigiges Fieber herbeigeführt habe. Der Verstorbene war 26 Jahre alt, von geistigem Charakter und stillen Sitten, ein guter Sohn und bei allen Personen, die mit ihm in Berührung kamen, wegen seiner sanften und freundlichen Manieren beliebt.

Das „Univers“ erklärt heute, daß es trotz des ihm zugeschobenen Mißgeschicks fortfahren wird, zu erscheinen, da es kein Lokalblatt sei und 20 seiner Leser in der Provinz und im Ausland wohnen.

† Paris, 6. März. Durch zwei kai. Dekrete im heutigen „Moniteur“ werden die General- und Spezialinspektoren der Polizei abgeschafft, dagegen die Einrichtung getroffen, daß einerseits in jedem Hauptort einer Präfektur zur Zentralisation des Polizeidienstes Departementalpolizeikommissäre ernannt werden können und daß andererseits nach Umständen und Bedürfniß mehrere hohe Beamte polizeiliche Inspektionsreisen in die verschiedenen Theile des Kaiser-

thums machen sollen. — Ein kai. Dekret, datirt vom 2. März, verfügt, daß die mit der militärischen Denkmünze vom 22. Jan. dekorirten Unteroffiziere und Soldaten folgende Ehrenvorrechte erhalten sollen: Die Schildwachen müssen vor ihnen stille stehen, nicht dekorirte Militärs von keinem höhern Rang müssen sie grüßen, zu ihrer Befestigung wird ein Detachement kommandirt, ihre Kassation kann vom Kriegsminister allein ausgesprochen werden. — Der Minister des Aeußern hat gestern mit Vely Pascha, Gesandten der h. Pforte, den Sanitätsvertrag unterzeichnet, dessen Grundlagen von der zu Paris vereinigten internationalen Kommission entworfen und schon von mehreren andern Mächten angenommen worden waren.

Der Minister des Innern hat eine Kommission ernannt, um die für die Gesundheit vieler Menschen so wichtige Ersetzung des Bleiweißes beim Anstreichen durch die entsprechende Zinforbindung anzubahnen. — Hr. v. Saulxure, bisher Präfekt der Ardèche, ist zum Generalsekretär der Pariser Polizeipräfektur ernannt. — Der Graf Demoussiers, gewesenes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, geht an Stelle des zum Senator erhobenen Baron Barennes als Gesandter nach Berlin.

Die Gräfin Solms hat der „Patrie“ eine Antwort auf die Note von ihrer Ausweisung zugesandt, die indessen die „Patrie“ noch nicht veröffentlicht hat. Sie behauptet darin, den Namen Bonaparte nicht usurpirt zu haben, da eine der Bedingungen bei der Heirath zwischen ihrer Mutter, der Tochter Lucian's, und Hr. Wylse gewesen sei, daß die Kinder den Namen des Vaters und der Mutter tragen sollten. In allen in Frankreich aufgenommenen Zivilstandsakten sei sie daher auch Marie Studholmine Leizia Bonaparte-Wylse genannt, wie namentlich in ihrem Heirathsakt, wo Hr. v. Bassano und der General Montholon als Zeugen mit unterschrieben seien.

Der Revisionsrath von Toulouse hat das Urtheil des Kriegsgerichts, das acht Insurgenten von Bedariena zum Tode verurtheilt, bestätigt, obgleich der Regierungskommissär die Aufhebung desselben verlangt hatte.

Die Stadt Paris hat den Plag hinter dem Garten des Luxemburg, auf dem der Marschall Ney erschossen wurde, unentgeltlich an die Regierung abgetreten, da dieselbe bekanntlich dort ein Denkmal zu Ehren des Marschalls errichten lassen will.

Die Spaltung des französischen Episcopats in Freunde und Feinde des „Univers“ wird immer offenkundiger. Jetzt hat auch der Erzbischof von Avignon seiner Geistlichkeit das Lesen und Halten des ultramontanen Blattes gestattet.

Neuere Post.

* Aus einer Erwiderung Lord John Russell's in der Unterhaus Sitzung vom 4. d. auf eine Interpellation über die Lage der Türkei geht hervor, daß trotz aller Gerüchte, welche in letzterer Zeit hierüber im Umlauf gewesen, noch keine Macht Europa's mit dem Unternehmen umgegangen, eine Zertrümmerung des ottomanischen Reiches herbeizuführen. Lord John Russell hob zu wiederholten Malen hervor, daß im ganzen Verlauf der Ereignisse, welche jüngst stattgefunden, England und Frankreich vereinigt geblieben und in völliger Uebereinstimmung gehandelt. Der englische Minister sprach übrigens mit größter Mäßigung und Vorsicht, was allerdings gegen früher abstrich, wie denn z. B. im J. 1840 das britische Ministerium Feuer und Flamme war, um die Erhaltung des ottomanischen Reiches in Schutz zu nehmen.

Die „Morning-Post“ veröffentlicht ein langes Schreiben Kosuth's an den Kapitän Wayne Reid, worin er auf das bestimmteste erklärt, daß Mazzini und er, Italien und Ungarn, auf immer einig sein und bleiben würden, nicht bloß wegen Gemeinschaftlichkeit der Interessen, sondern auch aus freiem Antriebe gegenseitiger Zuneigung.

Zeitungsnaechrichten zufolge dürften die Zollkonferenzen in Berlin noch in der ersten Hälfte des März, vielleicht schon am 10. d. wieder eröffnet werden. Hr. v. Bruck ist auf seiner Rückreise nach Wien in Dresden angekommen.

Nach einer tel. Nachricht der „N. N. Z.“ aus Wien vom 5. d. lautet das an diesem Tage ausgegebene Bulletin über das Befinden Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich also: Die Erholung Sr. Maj. nimmt mit jedem Tage zu; es werden daher keine Bulletins mehr ausgegeben.

Wie man der „N. Pr. Ztg.“ aus Wien schreibt, hatte der englische Gesandte am 2. d. eine Konferenz mit dem Grafen Buol-Schaunstein, von der man glaubt, daß sie sich auf die Flüchtlinge bezogen habe; denn es sei Thatsache, daß in dem Betreff eine scharfe Note an England abgegangen sei. Man werde sich diesmal nicht wie in den Jahren 1850 und 1851 mit Versprechungen begnügen, sondern verlange Garantien gegen den Mißbrauch des Asylrechts.

Am 15. d. hat bei Kimsane ein Gefecht zwischen den Türken und Montenegro'sern stattgefunden. Nach sechsständigem Kampfe wurden die Türken zurückgedrängt; die Montenegro'sern brachten 30 Türkensköpfe nach Satanic. Georg Petrovich hat bei diesem Anlaß das Verbot des Kopfschneidens wieder eingeschärft.

Nachrichten aus Konstantinopel vom 20. v. M. zufolge war der kai. russische General und Marineminister Menschikoff daselbst eingetroffen. Seine Sendung bezieht sich auf die Frage des heil. Grabes, und die Pforte soll den Beschluß gefaßt haben, sich an Preußen um Vermittlung und schiedsgerichtliche Entscheidung dieser Frage zu wenden.

Nach einer Turiner Korrespondenz der „Débats“ wäre es Mazzini in Genua gelungen, an Bord der englischen Fregatte „Retribution“ zu kommen, und zwar in dem Augenblick, wo dieselbe nach Malta abzusegeln im Begriffe stand.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Prem. & Co. in Leipzig.

